



Zinsrisiken im Anlagebuch (IRRBB)

Anforderungen der EBA und des BCBS an das
Management von Zinsrisiken im Anlagebuch

von Christian Seiwald und Johannes Hämmerle

Einleitung

In jüngster Vergangenheit ist die Regulierung des Managements von Zinsrisiken im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book, IRRBB) verstärkt in den Fokus der Aufsicht geraten. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass das gegenwärtige Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld in Verbindung mit der flachen Zinskurve die oftmals von Instituten verfolgte positive Fristentransformation unattraktiv macht bzw. daraus nur durch Übernahme überproportional hoher Risiken nennenswerte Erträge lukriert werden können. Der diesbezügliche regulatorische Rahmen ist durch die im Jahr 2004 vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) bzw. 2006 von der European Banking Authority (EBA bzw. CEBS) veröffentlichten Vorschriften vorgegeben.

Neuerungen in der Regulierung des IRRBB-Managements sind darüber hinaus im Kontext veränderter Vorgaben im Liquiditätsrisikomanagement durch Einführung der NSFR-Kennzahl, die eine fristenkongruente Refinanzierung der Institute fördern soll, sowie vor dem Hintergrund der Überarbeitung der Regelungen des Handelsbuchs (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) zu sehen.

Ähnlich der Motivation für FRTB wird vom Aufseher eine Limitierung der regulatorischen Arbitragemöglichkeiten (zur Reduzierung der Kapitalanforderungen) durch interne Risikotransfers, Umschichtungen zwischen Handels- und Bankbuch sowie innerhalb des Bankbuchs für Portfolios mit unterschiedlichen Bewertungsmethoden angestrebt.

Bisherige Anforderungen an das IRRBB-Management

Den Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Zinsrisiken im Anlagebuch stellen die geltenden Vorgaben von BCBS sowie die bis 2015 geltenden Vorgaben der EBA dar. Beide Gremien ordneten IRRBB als Risikoart nach Säule 2 ein. EBA und BCBS betonen die Relevanz der Quantifizierung des IRRBB sowohl nach dem Barwert- (EVE) als auch nach dem ertragswertorientierten (NII) Ansatz. NII untersucht negative Auswirkungen der Zinsänderungen auf das periodische Zinsergebnis ohne Berücksichtigung darüber hinaus gehender zukünftiger Effekte. Die vollständigen Ergebnisse aus der Fristentransformation lassen sich daher durch diese Kennzahl nicht abbilden.

Beim EVE-Maß wird der aktuelle Marktwert des Zinsbuchs durch Diskontierung der zukünftigen Cashflows mit den aktuellen Marktzinskurven ermittelt. Anstelle der Zinsspanne (wie bei dem ertragswertorientierten Ansatz) steht der Barwert des Zinsbuchs im Mittelpunkt. Die Betrachtung der Barwertänderungen ermöglicht ein rendite- und risikoorientiertes Zinsrisikomanagement, welches die langfristigen Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken auf die zukünftigen Einkommenseffekte antizipiert. Unter Barwertgesichtspunkten werden jedoch Bewertungseffekte eines Finanzinstruments auf das periodische Ergebnis vernachlässigt. Das jährliche Zinsergebnis wird dagegen durch Nominalzinssätze beeinflusst. Um die Vorteile der Methoden in einem optimalen IRRBB-Steuerungskonzept zu vereinen, empfehlen sowohl BCBS als auch EBA bereits in ihren bisherigen Veröffentlichungen die Implementierung beider Verfahren. Gesetzlich verankert und somit umsetzungspflichtig wurde jedoch nur die Betrachtung der Zinsänderungen in der barwertigen Perspektive (EVE-Ansatz).

Aufgrund des gegenwärtigen Niedrigzinsumfelds sowie der Neuerung in den regulatorischen Anforderungen rückt das Zinsrisiko im Anlagebuch in den Fokus der Aufsicht.

EBA und BCBS empfehlen bereits in ihren bisherigen Veröffentlichungen eine Zinsrisikosteuerung nach EVE und zugleich NII. Verbindlich gefordert war nur EVE im Rahmen des Standardzinsschocks.

Zur Untersuchung der Dimension der relevanten zinsrisikobehafteten Positionen gilt bisher der vom Gesetzgeber gemäß § 25a Abs. 2 KWG mit einer Parallelverschiebung der Zinskurve um 200 Basispunkte vorgeschriebene Standardzinsschock. Dieser umfasst im Kern das Neufestsetzungsrisiko und misst Zinsänderungen im EVE-Ansatz. Die übrigen IRRBB-Bestandteile (Zinsstrukturkurven-, Basis- und Optionsrisiko) sowie die NII-Perspektive bleiben dabei ohne zusätzliche Modellierung zinsrisikobehafteter Cashflows standardmäßig unberücksichtigt. Ein Institut gilt als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko, wenn die hierbei ermittelte Barwertänderung die Grenze von 20 % der anrechenbaren Eigenmittel überschreitet.

Am 12. Juni 2018 hat die BaFin ihr überarbeitetes Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch¹ als Reaktion auf die Entwicklungen im nationalen und internationalen Aufsichtsrecht veröffentlicht. Das finalisierte Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen zur Berechnung des Baseler Standardzinsschocks.

Die BaFin setzt mit dem finalisierten Rundschreiben die EBA-Leitlinien² zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs von 2015 in nationales Recht um. Zudem trägt die Neufassung der Behandlung von negativen Zinsen bei der Berechnung der Zinsänderungsrisiken Rechnung. Jedoch ist aufgrund der am 19. Juli 2018 überarbeiteten finalen EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/02) auch mit einer nochmaligen Aktualisierung des BaFin-Rundschreibens zu rechnen.

Regulatorische Neuerungen der EBA-Leitlinien aus 2015

Die EBA hat die Behandlung von Zinsrisiken im Anlagebuch nach fast zehn Jahren seit Bestehen der aktuell geltenden BCBS-Leitlinien im Dezember 2014 im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erneut thematisiert. Die Leitlinie richtet sich primär an die nationalen Aufsichtsbehörden, besitzt jedoch eine mittelbare Geltung für die Finanzinstitute. Die Leitlinie stellt die Vorgehensweise zur Erfassung und Überwachung von IRRBB vor und definiert die Ausgestaltung eines ordnungsgemäßen IRRBB-Managementrahmens. Darüber hinaus ist die Leitlinie innerhalb des SREP maßgeblich. Die Aufsicht beurteilt das Zinsrisiko im Anlagebuch eines Instituts im Wege des SREP anhand eines vierstufigen Scoring-Systems. Dieses Scoring-System gibt allgemeine Kriterien für die Beurteilung seitens der Aufsicht vor und ist daher nicht abschließend. Die Aufsicht behält sich das Recht vor, weitere, detailliertere Kriterien heranzuziehen.

Die EBA-Leitlinie gibt detaillierte Vorgaben zur Ausgestaltung eines internen Governance-Systems und zur Anwendung von internen Modellen vor.

Im Mai 2015 hat die EBA eine Leitlinie zum Zinsrisikomanagement im Anlagebuch veröffentlicht. Diese ersetzt die bisher geltende Leitlinie des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) aus dem Jahre 2006. Die dort genannten Prinzipien richteten sich sowohl an die Finanzinstitute als auch an die Aufsicht. Die EBA beschäftigt sich in ihrer Publikation primär mit der Überarbeitung der dem Zinsrisikomanagement zugrundeliegenden Prinzipien für die Finanzinstitute (High Level Guidelines) und spezifiziert diese in den Detailed Guidelines. Die Prinzipien für die Aufsicht wurden bereits im Dezember 2014 in die EBA-Leitlinie zum SREP aufgenommen. Die

¹ Das Rundschreiben 9/2018 (BA) ersetzt und ersetzt das bislang gültige Rundschreiben 11/2011 (BA).

² Leitlinie EBA/GL/2015/08.

im Oktober 2015 finalisierten Vorgaben der EBA-Leitlinie zum IRRBB-Management wurden in die EU-Amtssprachen übersetzt und gelten seit dem 1. Januar 2016.

Die sich aus der EBA-Leitlinie zu IRRBB ergebenden Änderungen der CEBS-Leitlinie sind geringfügig. Neben der Beseitigung sprachlicher Redundanzen wurde das interne Governance-System zu IRRBB eines Instituts in den Detailed Guidelines, wie nachfolgend beschrieben, spezifiziert:

- Eine institutsintern definierte Strategie sollte ein unter Berücksichtigung vorhandener Zinsrisikokomponenten festgelegtes Limitsystem beinhalten.
- Institute, für welche Fristentransformation eine wichtige Ertragsquelle darstellt, sollten ihre Strategie gut begründen.
- Hedging mit Zinsderivaten ist nur bei Nachweis der notwendigen Expertise möglich.
- Für die strategische Ausgestaltung des Absicherungsgeschäfts sollte der Risikomanagementansatz und nicht die bilanzielle Darstellung eines Instituts maßgeblich sein.
- Die institutsintern definierte Strategie sollte durch die Geschäftsleitung bei der Ausgestaltung eines IRRBB-Rahmenwerks und seiner Bestandteile, der Prozesse und Kontrollen, berücksichtigt werden.
- Die intern verwendeten Modelle sollten regelmäßig von einer von der Modellentwicklung unabhängigen Partei validiert werden.

Voraussetzung für den Einsatz von internen Modellen ist ein vollständiges Verständnis der dem Modell zugrundeliegenden technischen Details. Des Weiteren stellt die EBA Ansprüche an die Ausgestaltung der verwendeten IT-Systeme und die Qualität der den Berechnungen zugrundeliegenden Daten. Bei der Durchführung von Stressszenarien sollten die IT-Systeme einer Bank sowohl die bereits bestehenden IRRBB-relevanten Positionen als auch neue Finanzprodukte berücksichtigen. Ein Institut sollte ausreichende Kontrollen hinsichtlich der Datenqualität und -konsistenz sowie der Robustheit des verwendeten IT-Systems implementieren. Die interne Berichterstattung sollte zeitnah und regelmäßig, mindestens vierteljährlich, mit zunehmender Komplexität der Zinsportfolios jedoch häufiger erfolgen. Der Detaillierungsgrad der internen Berichterstattung sollte in Abhängigkeit von der adressierten Managementebene bestimmt werden.

Des Weiteren stellt die Aufsicht die nach dem Proportionalitätsprinzip je nach Größe und Komplexität des Geschäftsmodells des Instituts entwickelten Messansätze von Zinsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) unter Berücksichtigung der von ihnen abgedeckten Zinsrisikoarten vor. Dabei wird nach den dynamischen und statischen Modellen jeweils für die EVE- und NII-Maße unterschieden. Diese Messansätze sind bei der Gestaltung eines instituts-individuellen IRRBB-Managements entsprechend heranzuziehen, jedoch nicht abschließend zu sehen. Für die Anwendung der IRRBB-Modelle unterscheidet die EBA-Leitlinie vier Komplexitätslevel:

- Level I: kleine, lokale Banken mit einfachen Produkten, welche nur ein limitiertes Zinsrisiko-Exposure aufweisen (z.B. spezialisierte Privatbanken)

Level II: kleine Privatkundenbanken mit größerer Produktbandbreite, die einem Zinsänderungsrisiko einschließlich verhaltensbezogener Risiken ausgesetzt sind

Level III: lokale oder internationale mittelständische Banken

Level IV: große, internationale Banken und Universalbanken

Die Regulatoren erwarten von großen Instituten, für beide Maße ein dynamisches Modell einzusetzen, um die nichtlinearen Parameter des Risikos (z.B. bei eingebetteten Optionen) ausreichend abzubilden.

Regulatorische Neuerungen des finalen BCBS-Standards (BCBS 368)

Mit Veröffentlichung des finalen BCBS-Standards herrscht nun Klarheit, dass IRRBB auch zukünftig im Rahmen der Säule 2 behandelt wird. Von der Einführung einer Mindesteigenmittelunterlegung für IRRBB, die im Konsultationspapier als Säule-1-Ansatz vorgesehen war, wurde entsprechend abgesehen. Dennoch wurde der bestehende Säule-2-Ansatz grundlegend überarbeitet, sodass sich in einer Reihe von Aspekten des IRRBB-Managements Anforderungen ergeben, die die derzeitigen aufsichtlichen Erwartungen verschärfen und einige Institute vor Herausforderungen stellen werden.

Die Veröffentlichung zielt auf die Methoden zur Bewertung der Adäquanz des Kapitals für IRRBB ab. Dabei wird die Berücksichtigung von Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch (Credit Spread Risk in the Banking Book, CSRBB) im IRRBB-Begriff gesondert hervorgehoben, jedoch nicht weiter spezifiziert. Des Weiteren definiert das BCBS ein Standardverfahren für die Berechnung von IRRBB.

Die Ausgangsbasis für den revidierten Säule-2-Ansatz bilden die überarbeiteten Interest Rate Risk Principles aus dem Jahr 2004. Darauf aufbauend definiert das BCBS neun High Level Principles, die sich an die Finanzinstitute richten und in ihren Kernaussagen unverändert bleiben. Weitere drei High Level Principles beinhalten Handlungsempfehlungen an die Aufseher zur möglichen Auferlegung zusätzlicher Kapitalanforderungen an die Institute für die IRRBB.³

Den BCBS-Prinzipien liegen ähnliche Grundsätze wie den finalen EBA-Leitlinien zugrunde. Während die EBA-Leitlinien zum IRRBB-Management aus 2015 das CSRBB nicht berücksichtigen, wurden die im Juli publizierten finalen Leitlinien der EBA, gemäß den BCBS-Standards, um das CSRBB erweitert. Darüber hinaus beinhalten die finalen Standards des BCBS im Gegensatz zu der ursprünglichen EBA-Leitlinie Vorgaben, die direkt an die Aufsicht gerichtet werden.⁴

Die Veröffentlichung der finalen BCBS-Standards stellt eine grundlegende Überarbeitung des Säule-2-Ansatzes dar und zielt auf die Methoden zur Bewertung der Kapitaladäquanz für das IRRBB ab.

³ Eine Darstellung der zwölf High Level Principles ist den Tabellen 1 und 2 des Anhangs zu entnehmen.

⁴ Die ursprünglichen Vorgaben bezüglich IRRBB an die Aufsicht wurden im SREP aufgenommen, um eine Abgrenzung der Adressaten von den beiden gesetzlichen Quellen (EBA-Leitlinie und SREP) zu gewährleisten.

Wesentliche Änderungen ergeben sich in Bezug auf die Ausgestaltung des vorgeschriebenen Standardzinsschocks und der

Kriterien zur Identifikation von Instituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Während der Standardschock bisher nur den 200-Basispunkte-Parallelschock umfasste, ist zukünftig auf sechs verschiedene Stressszenarien, die durch den BCBS-Standard definiert werden, zurückzugreifen. Weitere Szenarien können nach Ermessen der jeweiligen Aufsicht eingeführt werden. Durch die verschiedenen Szenarien sollen insbesondere die Auswirkungen der verschiedenen Ausprägungen des IRRBB auf das Zinsrisikomanagement analysiert werden.

Relevant für die Identifikation von Instituten mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko ist dabei das Maximum der erzielten EVE-Änderungen. Insbesondere kann sich dadurch die relevante Größe bei Instituten im Vergleich zum bisherigen Verfahren nur erhöhen. Zudem wurde die relevante Schwelle für die Identifizierung der Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko von 20 % auf 15 % gesenkt.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass zukünftig die Anzahl der Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko nach der Anwendung der neuen Kriterien steigen wird und diese Institute möglicherweise mit zusätzlichen regulatorischen Kapitalauflagen des Aufsehers konfrontiert werden.

Auch wenn die Offenlegungsanforderungen, die sich im finalen BCBS-Papier finden, milder als im Konsultationspapier ausfallen, gehen sie über derzeit anzuwendende Pflichten hinaus. Die Anwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse eines Standardverfahrens ist nun zunächst nicht mehr vorgesehen. Dennoch müssen neben einer Reihe von qualitativen Informationen, insbesondere in Bezug auf getroffene Modellierungsannahmen, die Ergebnisse der sechs Zinsschocks auf das EVE sowie der zwei Parallelverschiebungen auf das NII ausgewiesen und in ein Verhältnis zum Eigenkapital gesetzt werden.

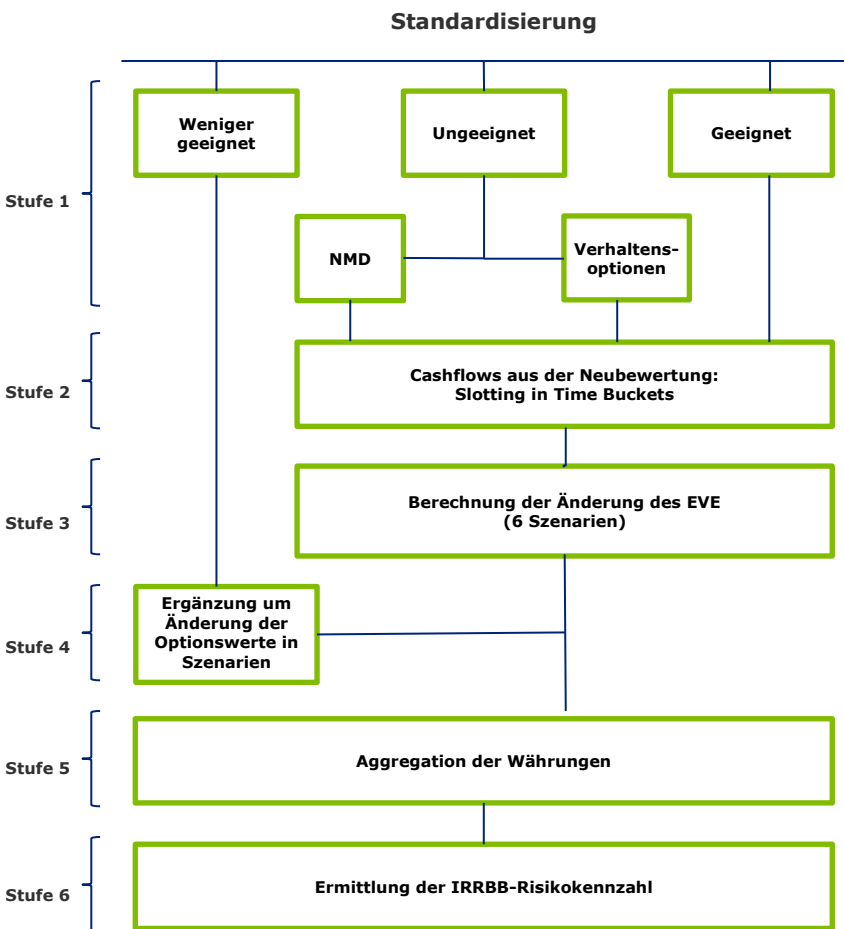
Im Gegensatz zum Konsultationspapier ist im finalen Standard des BCBS nunmehr a priori kein Zinsfloor vorgesehen. Negative Zinsen sind daher, soweit nicht anders durch die nationalen Aufsichtsbehörden spezifiziert, voll in der Messung des IRRBB zu berücksichtigen. Dadurch stehen solche Institute vor Herausforderungen, denen bisher die sachgerechte Erfassung von Geschäften mit Negativzinsen nicht möglich war, denn sowohl in der EVE- als auch in der NII-Perspektive können vormals angewandte aufsichtliche Vereinfachungen (Zinsfloor bei Null) nun nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Unverändert wird durch den BCBS-Standard ein Standardverfahren zur Messung des IRRBB definiert, auch wenn es nur die EVE-Sichtweise umfasst. Im Gegensatz zur Forderung im Konsultationspapier sind seine Anwendung und die Offenlegung der damit generierten Ergebnisse darüber hinaus zunächst nicht mehr zwingend vorgesehen. Dennoch bleibt zu beachten, dass Aufsichtsbehörden die Anwendung des Standardverfahrens vorschreiben können, z.B. zur Erzielung einer höheren Vergleichbarkeit zwischen Instituten oder falls das IRRBB-Rahmenwerk bestimmter Institute als nicht ausreichend eingestuft wird. Institute können darüber hinaus nach eigener Wahl auf das Standardverfahren zurückgreifen. Insgesamt bleibt hier abzuwarten, inwiefern die jeweiligen Aufsichtsbehörden von der ihnen eingeräumten Möglichkeit zur Vorgabe der Anwendung des Standardverfahrens Gebrauch machen werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden

Das BCBS liefert eine detaillierte Beschreibung der Annahmen und der Berechnungsmethodik zum Aufbau des Standardansatzes.

Relevanz von Standardverfahren in verwandten Themenfeldern (Säule-1-Marktrisiko, -Kreditrisiko) kann die verpflichtende Anwendung des Standardverfahrens nicht ausgeschlossen werden.

Das in den finalen Vorgaben des BCBS definierte Standardverfahren für Zinsrisiken im Anlagebuch kann schematisch im Rahmen eines mehrstufigen Ablaufprozesses wie folgt dargestellt werden:



Das Standardverfahren zur Quantifizierung von IRRBB misst den EVE in den sechs durch den BCBS-Standard definierten Zinsszenarien. Der Gesamt-EVE-Effekt ist folglich definiert als der maximale Barwertänderungseffekt über die sechs Szenarien.

Abbildung 1 – Quantifizierung von IRRBB nach dem standardisierten Verfahren

Zunächst werden alle zinssensitiven bilanziellen und außerbilanziellen Positionen auf ihre Standardisierbarkeit untersucht und entsprechend kategorisiert. Die dabei berücksichtigten Ausprägungen umfassen die Dimensionen „weniger geeignet“, „ungeeignet“ und „geeignet“.

Weniger geeignet sind demnach Positionen mit expliziten automatischen Optionen oder eingebetteten Optionen, die vom jeweiligen Geschäft separiert werden können und daher nicht ignoriert werden sollten. Das Ignorieren solcher Optionen ist nur dann zugestanden, wenn die entsprechende Immaterialität gegenüber der Aufsicht nachgewiesen werden kann. Als ungeeignet werden Positionen mit Verhaltensoptionen (Kredite mit vorzeitiger Rückzahlungsoption, jederzeit abrufbare Kreditlinien und kündbare Einlagen) oder mit unbestimmten Fälligkeiten (Non Maturity Deposits – NMD) eingestuft.

Die Cashflows der für die Standardisierung geeigneten und ungeeigneten Instrumente werden in einem zweiten Schritt anhand ihrer Repricingstruktur 19 vorgegebenen Laufzeitbändern (Time Buckets) oder deren mittleren Zeitpunkten (Time Bucket Midpoints) zugeteilt. Im zweiten Fall müssen Cashflows dafür ggf. anteilig verteilt werden.

Das BCBS spezifiziert Methoden zur Bestimmung des zeitlichen Cashflow-Verlaufs von Instrumenten, die als dem Grunde nach ungeeignet eingestuft werden. Bei Instrumenten mit Verhaltensoptionen kann entweder auf das vorgegebene Standardverfahren oder bei Vorliegen einer aufsichtlichen Genehmigung bzw. aufsichtlicher Spezifikationen auf interne Modelle zurückgegriffen werden. Die Modellierung der Verhaltensparameter von Non-Maturity Deposits sollte dagegen ausschließlich mithilfe eines definierten Ansatzes erfolgen, wonach ein Institut nach stabilen und weniger stabilen Einlagen unterscheidet und anschließend eine entsprechende Zuordnung zu den einzelnen Buckets vornimmt.

Nach Zuordnung auf die einzelnen Laufzeitbänder erfolgt im dritten Schritt die Nachbewertung unter geänderten Zinskurven zur Ermittlung des EVE-Effekts. Dabei sind sechs durch den BCBS-Standard definierte Zinsszenarien zu berücksichtigen.

Die für Standardisierung weniger geeigneten Instrumente und die darin eingebetteten Optionen sowie die expliziten „automatischen“ Zinsoptionen werden ohne Einteilung in die Laufzeitbänder direkt zur Adjustierung der auf Basis der bereits eingeteilten Cashflows berechneten EVE-Maße verwendet, indem für die Positionen eine Neubewertung nach Anwendung der geänderten Zinskurven vorgenommen wird. Die Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Add-Ons wird dabei durch das BCBS vorgegeben. Das Add-On fließt anschließend in die Ermittlung der Gesamt-EVE-Änderung pro Szenario additiv ein.

Nachdem die Effekte pro Szenario über die einzelnen Währungen aggregiert wurden, ergibt sich der Gesamt-EVE-Effekt im Standardansatz des BCBS als der maximale Barwertänderungseffekt über die sechs Szenarien.

Insgesamt wird durch die Anforderungen des BCBS der Eindruck verstärkt, dass der bisher gesetzlich geforderte Standardzinsschock nicht mehr ausreichend ist.

Das BCBS sieht stattdessen eine Analyse von folgenden sechs Zinsschockszenarien vor: Parallelverschiebung nach oben und nach unten, Short-Rate-Senkung, Short-Rate-Erhöhung, Steepener-Schock und Flattener-Schock.⁵ Diese lassen sich generisch in zwei Bestandteile unterteilen:

$$\Delta R_{c,j}(t_k) = \bar{R}_c(t_k) \times S_j(t_k)$$

$\bar{R}_{j,c}(t_k)$ – Zinsschock für Szenario j in Währung c und Laufzeit t_k in Laufzeitband k

$S_j(t_k)$ – Skalare Funktion in Abhängigkeit vom Zeitpunkt t_k und Szenario j

⁵ Siehe Tabelle 3 im Anhang.

Sowohl $\overline{R}_{t,c}(t_k)$ als auch $S_j(t_k)$ werden von der Aufsicht in Abhängigkeit vom Zinsschockszenario j und der Kategorisierung der zu betrachtenden Zinsrisikopositionen vorgegeben. Im Gegensatz zum im Konsultationspapier vorgeschlagenen Ansatz sind dabei keine relativen, sondern absolute Schocks vorgesehen. Aufgrund der Parametrisierung ist das Verfahren zur Bestimmung der neuen Zinsschocks im Vergleich zum Standardzinsschock, welcher sich aus der vorgegebenen Parallelverschiebung der Zinskurve ergibt, aufwendiger. Die Kalibrierung erfolgt währungsabhängig für jedes Szenario.

Dabei schreibt die Aufsicht minimale und maximale Ausmaße von Schockgrößen vor, um übermäßig hohe oder niedrige Schocks zu vermeiden.

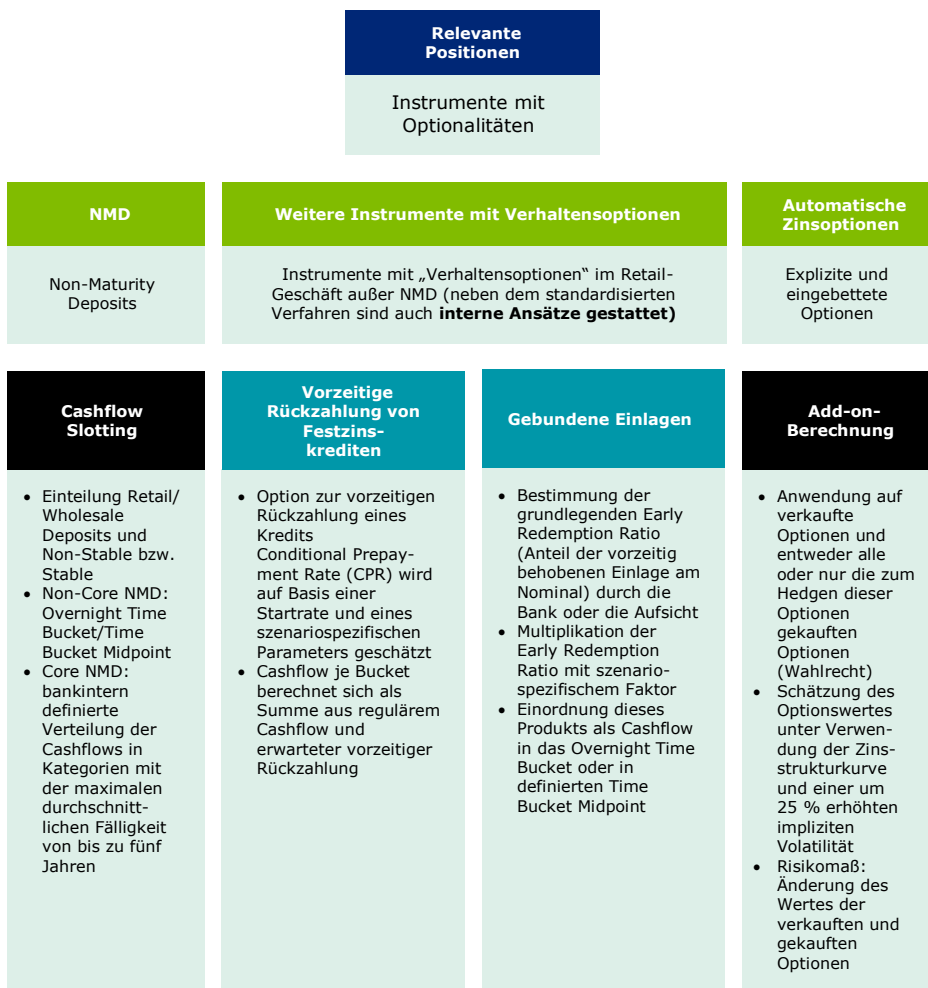


Abbildung 2 – Behandlung von Positionen mit Optionalitäten im Standardverfahren

Neuerungen der im Juli 2018 veröffentlichten finalen EBA-Leitlinien

Nach Veröffentlichung des finalen Standards des BCBS zum IRRBB im April 2016 ist eine Überarbeitung der von der EBA im Mai 2015 publizierten Leitlinien und Regelungen zu IRRBB notwendig geworden.

Diese Überarbeitung beinhaltet im ersten Schritt die Implementierung der regulatorischen Neuerungen des finalen BCBS-Standards, welche nunmehr in die Vorgaben der EBA einfließen. Darüber hinaus wird den detaillierteren Anforderungen, die sich aus dem laufenden Prozess zur Änderung der CRD/CRR ergeben, Rechnung getragen.

Die neuen Leitlinien der EBA sollen ab dem 30. Juni 2019 von Aufsichtsbehörden und Instituten berücksichtigt und eingehalten werden. Kleinere Institute, die nach den SREP-Leitlinien der EBA in die Kategorie 3 oder 4 einzuordnen sind, müssen die Anforderungen an das Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch (CSRBB) und den überarbeiteten aufsichtlichen Zinsschock erst ab dem 31. Dezember 2019 erfüllen.

Nachfolgend werden die Änderungen aus der finalen Fassung der überarbeiteten Leitlinien (EBA/GL/2018/02) dargestellt.

Integration von Credit-Spread-Risiken in die Risikomessung

Die Anforderungen der Leitlinien aus 2015 hatten das CSRBB noch explizit ausgeklammert. Um die Konsistenz zwischen den EBA-Leitlinien und dem finalen BCBS-Standard zu gewährleisten, wurden für das CSRBB nunmehr Vorgaben für Messung, Monitoring und Controlling formuliert.

Dabei definiert die EBA das CSRBB als jenes Risiko, das durch Änderungen der Marktwahrnehmung über den Preis von Kreditrisiken, Liquiditätsprämien und anderen Komponenten kreditrisikobehafteter Instrumente, die Schwankungen des Preises für Kreditrisiken, Liquiditätsprämien und anderen potenziellen Komponenten induzieren, verursacht und nicht durch das IRRBB oder das Ausfallrisiko erklärt wird. Ist das CSRBB nach Einschätzung eines Instituts angesichts dessen Risikoprofils relevant, so ist es adäquat zu überwachen und zu bewerten.

Kapitalallokation im Rahmen des ICAAP

Weiterhin wird das IRRBB im Rahmen der Säule 2 (ICAAP) behandelt. Dabei ist nach den EBA-Vorgaben sowohl die EVE- als auch die NII-Perspektive einzunehmen, wobei keine Doppelbelastung des internen Kapitals durch die gleichzeitige Erfassung der Risiken in beiden Perspektiven gefordert ist. Im Rahmen der EVE-Betrachtung sind Institute angehalten, sich nicht ausschließlich auf die vorgegebene Methode des standardisierten Zinsschocks zu verlassen, sondern dem jeweiligen Risikoprofil entsprechend eigene, interne Verfahren zur Allokation von Risikokapital zu entwickeln.

Der EBA-Leitfaden gibt nunmehr detaillierte Anforderungen zur Ermittlung von ausreichendem Kapital zur Abdeckung von Zinsrisiken vor. Beispielsweise sind nach den überarbeiteten Regelungen Basisrisiken zu identifizieren, Hedging-Effektivitäten zu bestimmen und die Kosten von Absicherungen einzubeziehen. Darüber hinaus sind Institute aufgefordert, den Einfluss der Haupttreiber der eingesetzten internen Methoden zu bestimmen sowie die Sensitivitäten der Methoden gegenüber mangelhaften Methodenannahmen zu evaluieren. Außerdem gibt das Papier vor, dass eine angemessene Verfügbarkeit von Risikokapital zur Abdeckung von individuellen

Die finalen EBA-Leitlinien wurden gemäß BCBS um das CSRBB erweitert. Zudem wurden die Anforderungen an Kapitalallokation, Governance, Risikoquantifizierung und den aufsichtlichen Outlier Test spezifiziert.

Zinsrisiken auf der Ebene sämtlicher in die Konsolidierung einbezogenen Gesellschaften sowie auf konsolidierter Ebene gegeben ist. Im Rahmen der Steuerung des EVE sind zudem Diversifikationsannahmen und ökonomische Kapitalkosten zu berücksichtigen.

Schließlich sind Regelungen auch speziell für die Steuerung des NII in den Leitlinien vorgesehen.

Governance

Die Governance-Anforderungen bauen auf den bestehenden Leitlinien der EBA sowie den in den BCBS-Standards angegebenen Grundsätzen auf.

Schwerpunkte der Governance-Anforderungen liegen in der Behandlung des IRRBB im Rahmen der institutsinternen Neuprodukt-Prozesse, Hedging-Aktivitäten und des generellen Einsatzes von Derivaten zur Beeinflussung des bankweiten Risikoprofils. Darüber hinaus liegt ein Hauptaugenmerk auf dem Verfahren zur Modellierung von zinssensitiven Zahlungsströmen.

Änderungen und Konkretisierungen von Vorgaben im Rahmen des Managements des IRRBB ergeben sich in den Bereichen Überwachung und Steuerung des IRRBB bzw. der Delegation dieser Aufgaben, in vorgenommenen Spezifizierungen zur Ausgestaltung des internen Kontrollsystems eines Instituts, dem formulierten Risikoappetit sowie der diesbezüglichen Limitierung und Fragen zur Modellvalidierung. Daneben liegt ein Schwerpunkt auf der Angemessenheit der eingesetzten IT-Systeme zum Management bzw. zur Steuerung des IRRBB sowie der damit zusammenhängenden Datenqualität. Darüber hinaus definiert die EBA zusätzliche, umfangreiche Anforderungen an die interne Berichterstattung. Beispielsweise sind die Institute angehalten Unterkategorien des Zinsänderungsrisikos (Gap-, Basis- und Optionsrisiko) separat zu messen und diese in ihrem Bericht auszuweisen. Außerdem wurden auch Anforderungen an die Validierung von IRRBB-Modellen erweitert und präzisiert. Die EBA fordert nunmehr bei Einführung eine initiale Validierung der Modelle sowie eine laufende Validierung bestehender Modelle.

Risikoquantifizierung

Institute sollen ihr Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch hinsichtlich sowohl Änderungen des wirtschaftlichen Werts (EVE) als auch Änderungen der Nettozinserträge (NII) und das IRRBB ihrer, für das Geschäftsmodell relevanten Derivate überwachen, steuern und limitieren. In den finalen Leitlinien zum IRRBB gibt die EBA nunmehr vor, dass bei der Bestimmung der Höhe zinssensitiver Cashflows Kundenaufschläge auf den risikolosen Zins in der NII-Perspektive stets berücksichtigt werden sollen, während Institute in der barwertigen Betrachtung diesbezüglich einen Entscheidungsspielraum haben, der durch die internen Grundsätze zum Management des IRRBB bestimmt wird. Im Falle der Nicht-Berücksichtigung von Kunden- oder anderen Aufschlägen in der EVE-Perspektive sind die Institute verpflichtet, nachvollziehbare Methoden zur Berechnung der Aufschläge zu nutzen, diese Methoden einheitlich über relevante zinsrisikobehaftete Positionen und Geschäftsbereiche anzuwenden sowie sicherzustellen, dass die Nichtberücksichtigung der Aufschläge im Einklang mit dem IRRBB-Management und der Hedge-Strategie des Instituts steht. Zudem fordert die EBA die explizite Berücksichtigung von Non-Performing-Exposures (NPE) (unter Berücksichtigung der Wertberichtigung) in der Risikoermittlung.

In der neuen EBA-Leitlinie wird die Berücksichtigung insbesondere von asymmetrischen Auswirkungen negativer Zinsen vorgegeben. Daneben sind Konkretisierungen zur Behandlung von Zinsrisiken in unterschiedlichen Währungen sowie deren Aggregation dargestellt.

Aufsichtlicher Zinsschock

Die gravierendsten Änderungen in den finalen Leitlinien der EBA betreffen die Anforderungen an den aufsichtlichen Zinsschock. Die EBA misst dem aufsichtlichen Zinsschock eine hohe Bedeutung zu, da durch ihn die Risiken überwacht werden können und eine Vergleichbarkeit von Instituten geschaffen wird.

Beibehalten werden der bereits aus Basel II bekannte Zinsschock der Zinskurve von 200 Basispunkten und die Gegenüberstellung der resultierenden Barwertänderung des Zinsbuchs mit den vorhandenen Eigenmitteln. Zusätzlich dazu wird eine verschärfte Messung analog den BCBS-Vorgaben eingeführt, die eine Gegenüberstellung von Barwertänderungen unter sechs vorgegebenen Zinsschockszenarien mit dem Tier-1-Kapital eines Instituts vorsieht. Die Meldeschwelle wird in diesem Fall zudem als eine Barwertänderung von 15 % im Verhältnis zum Tier-1-Kapital definiert, während sie beim standardisierten Zinsschock weiterhin bei 20 % Barwertänderung im Verhältnis zu den Eigenmitteln liegt. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Auswirkungen des aufsichtlichen Zinsschocks wurde zudem konkretisiert, insbesondere wurden analog dem BCBS-Standard quantitative Vorgaben zur Laufzeit-Modellierung von Sicht- und Spareinlagen gemacht.

Die im Rahmen der Berechnung des barwertigen Effekts des Zinsschocks überarbeiteten EBA-Leitlinien sehen die Berücksichtigung von NPEs (nach Wertberichtigung) ab einem NPE-Ratio von 2% vor. Im Niedrigzinsumfeld wird für das negative Zinsszenario ein Zinsfloor von -100 BP im Falle von kurzen Laufzeiten festgelegt. Dieser Zinsfloor steigt mit der Laufzeit linear an und liegt bei Laufzeiten über 20 Jahre bei 0 BP. Zudem sind bei der Berechnung des aggregierten barwertigen Effekts sowohl negative als auch positive Veränderungen in allen Währungen, wobei positive Veränderungen mit 50 % gewichtet werden, zu berücksichtigen.

Fazit

Für das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch ist auch weiterhin keine unmittelbare Eigenmittelunterlegung innerhalb der Säule 1 vorgesehen. Durch die in der Praxis beobachtete Vorgehensweise der Aufsicht im Rahmen der SREP-Beurteilungen sowie die Allgemeinverfügung der BaFin zur Eigenmittelunterlegung von Zinsänderungsrisiken vom Dezember 2016 für die bislang nicht im Rahmen von SREP beurteilten Institute sind diesen Anordnungen folgend aber zusätzliche Eigenmittel insbesondere für erhöhte Zinsänderungsrisiken vorzuhalten. Doch auch im so definierten „harten“ Säule-2-Ansatz ergibt sich eine Reihe von Herausforderungen.

Zwar sind die vorliegenden Vorgaben der beiden Gremien EBA und BCBS größtenteils nicht neu, waren jedoch bisher bei den meisten Instituten nicht in dem gewünschten Ausmaß umgesetzt worden. Durch die Spezifizierung bzw. Standardisierung der Messmethoden bzw. der Cashflow-Modellierung und die Definition eines IRRBB-Standardverfahrens können unterschiedliche Auslegungen nur noch eingeschränkt vorgenommen werden. Gleichzeitig muss sich hier zeigen, inwieweit die Anwendung des Standardverfahrens durch die nationalen Aufsichten zukünftig gefordert wird.

Unabhängig von dieser Entscheidung haben die Institute mit signifikanten Änderungen hinsichtlich der Vorgehensweise zur IRRBB-Quantifizierung für aufsichtliche Zwecke zu rechnen. Die Komplexität der Berechnungsmethodik, welche auf neue Zinsschockszenarien, produktabhängige Methoden und die detaillierte Berücksichtigung von Optionalitäten zurückzuführen ist, deutet auf einen erheblichen Ressourcen- und Zeitaufwand bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben hin. Es empfiehlt sich daher, Schwachstellen des internen IRRBB-Rahmenwerks zeitnah zu identifizieren und rechtzeitig mit Auswirkungenanalysen zu beginnen, um die Dimension der Zinsrisiken im Anlagebuch gemäß den neuen Vorgaben antizipieren zu können.

Anhang

**BCBS-
Anforderungen****High Level Principles für Banken**

Behandlung von IRRBB	IRRBB ist eine wesentliche Risikoart, welche im zeitlichen Verlauf und bei verschiedenen Zinsen unterschiedlicher Währungen, bei welchen ein Basisrisiko trotz gleichlaufender Zinsbindungen auftreten kann, durch unterschiedliche Fälligkeiten der betrachteten Instrumente und ihnen zugrundeliegende Zinsausprägungen (variabler vs. fixer Zinssatz) entsteht. Alle neuen zinsrisikobehafteten Produkte und Aktivitäten müssen daher vor ihrer Einführung gesondert identifiziert, gemessen, beobachtet und kontrolliert werden. Banken sollten auch Credit-Spread-Risiken im Bankbuch (CSRBB) überwachen.
Verantwortlichkeit	Das Aufsichtsorgan einer Bank ist für die Überwachung des IRRBB-Managements zuständig, kann diese Aufgabe jedoch an das Senior Management, andere Experten oder an ein Asset Liability Committee delegieren. Die Bank sollte über ein adäquates IRRBB-Rahmenwerk verfügen, in dem regelmäßig durch unabhängige Einheiten die Wirksamkeit des IRRBB-Managements überprüft wird.
Bestimmung des Risikoappetits	Der Risikoappetit einer Bank sollte mit Hilfe von EVE- und EaR-Maßen bestimmt werden. Er wird durch geeignete interne Risikolimits ausgedrückt und mindestens jährlich kontrolliert. Ein solches Rahmenwerk umfasst zusätzlich ein geeignetes System zur Messung von IRRBB auf Basis von historischen Entwicklungen sowie eine interne, effiziente Berichterstattung.
Basis für Messung von IRRBB	Die Basis für die Messung von IRRBB sollten Zinsschock-Szenarien sein, mithilfe derer Auswirkungen auf EVE und EaR betrachtet werden. Die Verfahren sind von Instituten in Abhängigkeit von dem hausinternen Ausmaß der einzelnen IRRBB-Risikoarten und eventuellen Portfoliokonzentrationen individuell zu gestalten.
Bewertungs- annahmen	Die bei der Messung von IRRBB getroffenen Annahmen sollten verständlich und klar dokumentiert sein. Sie müssen regelmäßig getestet und angepasst werden und sollten Konformität mit der Geschäftsstrategie der Bank aufweisen. Dabei sind für Positionen mit unbestimmten Fälligkeiten (NMD) und andere Geschäfte mit Verhaltensoptionen deren individuelle Charakteristika und ihnen zugrundeliegende Risiken gesondert zu berücksichtigen. Die Modellierung sollte konsistent mit historischen Beobachtungen sein.
Messung von IRRBB	Die Maße und (intern entwickelte oder extern bezogene) Modelle für IRRBB müssen in das Modellrisikomanagement einbezogen werden und insbesondere einem regelmäßigen, unabhängigen internen Validierungsprozess unterliegen. Die Modelle sollten umfassend dokumentiert werden. Die verwendeten Daten sollten weitgehend automatisch angeliefert werden, um die Fehlerquote zu reduzieren.
Internes Reporting	Das Aufsichtsorgan und die für das IRRBB-Management verantwortlichen Parteien sollten regelmäßig Berichte über die IRRBB-Höhe und die Hedging-Strategien erhalten. Die Berichte sollten aggregiert und aufgeteilt nach Währungen und Konsolidierungskreisen erfolgen. Sie sollten die Aussagen über die Einhaltung des internen Rahmenwerks, verwendete Annahmen, Ergebnisse der Stressszenarien und eventuelle Auffälligkeiten beinhalten.

Externes Reporting und Offenlegung	Jedes Institut muss Informationen über verwendete Modelle, getroffene Annahmen, Exposure und Limite zu IRRBB an die externen Aufsichtsbehörden übermitteln. Darüber hinaus sind die EVE- und NII-Effekte unter den definierten Stressszenarien offenzulegen.
Internes Kapital	Die Angemessenheit des internen Kapitals für IRRBB muss explizit als Teil des ICAAP untersucht werden und Konsistenz mit dem IRRBB-Risikoappetit aufweisen. Dabei sollten sowohl die Kapitalunterlegung für das EVE-Risiko als auch der Aufbau eines geeigneten Kapitalpuffers für erwartete Zinsverluste aus dem EaR-Maß beachtet werden.

Tabelle 1 – BCBS-Anforderungen: High Level Principles für Banken

BCBS-Anforderungen

High Level Principles für die Aufsicht

Überwachungsprozess	Die Aufsicht ist verpflichtet, regelmäßig standardisierte Informationen bzgl. IRRBB der Institute zu sammeln, um dadurch eventuell gefährdete Banken zu identifizieren. Dabei kann die Durchführung des Standardverfahrens durch die Aufsicht verlangt werden, deren Ergebnisse denen der internen Verfahren gegenübergestellt werden.
Ressourcen	Die Aufsichtsbehörden müssen über Experten verfügen, die in regelmäßigen Abständen die Ansätze der Banken zur Identifizierung, Messung, Beobachtung und Kontrolle von IRRBB bewerten. Dabei sollten Vergleiche mit ähnlichen Instituten angestellt werden. Diese betreffen: Komplexität des Geschäftsmodells, Angemessenheit der institutsinternen Leitungs- und Kontrollgremien, Güte der internen Modelle, der ihnen zugrundeliegenden Annahmen und Methoden und ihrer Validierung, Effektivität von Stresstests und Ausmaß des institutsinternen IRRBB. Relevante Informationen sollen im Sinne einer aufsichtlichen Kooperation zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden ausgetauscht werden.
Internes Kapital	Die Aufsicht muss Kriterien zur Identifikation von Outlier Banks (Ausreißern) veröffentlichen. Von zu schwach mit Eigenmitteln ausgestatteten Instituten kann die Aufsicht eine Aufstellung eines Plans zur Verbesserung des internen IRRBB-Managements verlangen. Die Ausreißer sind dabei unter den sechs Stressszenarien auch mithilfe des EVE-Maßes, welches im Verhältnis zum CET1 oder T1 gesetzt wird (Relevanzgrenze: 15 %), oder als solche, die einen für ihr Geschäftsmodell unzureichenden Zinsertrag generieren, definiert. Von den Ausreißern kann die Unterlegung des zusätzlichen Kapitals oder eine Minderung des Risikos verlangt werden.

Tabelle 2 – BCBS-Anforderungen: High Level Principles für die Aufsicht

Parallele Erhöhung/ Senkung	Konstante parallele Erhöhung/Senkung der Zinssätze einer Währung c für alle Zeitbänder $\Delta R_{parallel,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{parallel,c}$
Short-Rate- Erhöhung/ Senkung	Erhöhung/Senkung der kurzfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{short,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{short,c} \times \exp\left(-\frac{t_k}{2}\right)$
Long-Rate- Erhöhung/ Senkung	Erhöhung/Senkung langfristiger Zinssätze einer Währung c (Nutzung nur für Rotationszenarien) $\Delta R_{long,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{long,c} \times \left(1 - \exp\left(-\frac{t_k}{2}\right)\right)$
Steepener- Schock	Senkung der kurzfristigen Zinssätze und Erhöhung der langfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{steepener,c}(t_k) = -0,65 \times \Delta R_{short,c}(t_1) + 0,9 \times \Delta R_{long,c}(t_k) $
Flattener- Schock	Erhöhung der kurzfristigen Zinssätze und Senkung der langfristigen Zinssätze einer Währung c $\Delta R_{flattener,c}(t_k) = 0,8 \times \Delta R_{short,c}(t_1) - 0,6 \times \Delta R_{long,c}(t_k) $

Tabelle 3 – Vorgegebene Zinsschockszenarien

Ausgewählte Veröffentlichungen

- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Basler Konsultationspapier**
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald; Aktualisierungen Januar und Juli 2018)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko – Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker & Gerrit Reher)
- No. 72: Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Dr. Gil Opher)
- No. 73: BCBS 355 – Standardisierter Messansatz (SMA) für operationelle Risiken**
(von Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Andrej Levkin)
- No. 74: MREL und TLAC – Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken**
(von Ralph Maurer, Dr. Gil Opher und Wilhelm Wolfgarten)
- No. 76: Säule III: Offenlegungsanforderungen – Herausforderungen der neuen EBA-Leitlinien**
(von Andreas Cremer und Natalia Treskova)
- No. 77: Kommissionsvorschlag CRR II/CRD V – Überblick über die Herausforderungen aus dem neuen Regulierungspaket**
- No. 78: Die Geschäftsmodellanalyse im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)**
(von Viktoriia Palii, Sascha Bakry und Christian Seiwald)
- No. 79: IFRS 16 – Auswirkungen des neuen Leasingstandards**
- No. 80: Die Welt nach Basel III – Die Beschlüsse zur Finalisierung der Basel-III-Reform im Überblick**
(von Sascha Bakry, Michael Cluse, Dr. Gil Opher und Wilhelm Wolfgarten)
- No. 81: Der neue europäische Rahmen für ABS-Transaktionen – Verbriefungsverordnung und CRR-Änderung**
(von Andreas Flunker, Dr. Tanja Schlösser und Andrea Weber)

Ihre Ansprechpartner

Michael Cluse

Director | Financial Risk

+49 (0) 211 8772 2464
mcluse@deloitte.de

Christian Seiwald

Director | Financial Risk

+ 49 (0) 89 29036 8134
cseiwald@deloitte.de

Johannes Hämmerle

Director | FSI

+ 49 (0) 89 26036 7231
jhaemmerle@deloitte.de

Rouven Hartmann

Senior Manager | Financial Risk

+ 49 (0) 40 32080 4557
rhartmann@deloitte.de



Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.